

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

08. November 2023

Nr. 50 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
221/2023 Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2022 vom 31.10.2023	2
222/2023 Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel bei zwei Windenergieanlagen in Borchten-Etteln, AZ: 66.3/41243-23-600	3
223/2023 Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel einer Windenergieanlage in Borchten-Etteln, AZ: 66.3/41247-23-600	4
224/2023 Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Borchten-Etteln, AZ: 66.3/41563-23-600	5 – 6
225/2023 Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Borchten-Dörenhagen, AZ: 66.3/41703-23-600	7



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



221/2023

**Bekanntmachung**

**Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie der Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.295.631,38 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 09.10.2023 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 25.10.2023 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2022 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2022 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, 31.10.2023

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

gez.  
Christian Carl

222/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41243-23-600

**Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel bei zwei Windenergieanlagen in Borchten-Etteln**

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, mit Bescheid vom 27.10.2023 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Änderungsgenehmigungen zum Typenwechsel auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 für die Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 166,6 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW erteilt wurden. Die Windenergieanlage soll in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 3, Flurstücke 71, 72 und 37, 62, errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**09.11.2023 bis einschließlich dem 22.11.2023**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn erhoben werden

Im Auftrag

gez.  
Kasmann

223/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41247-23-600

**Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel einer Windenergieanlage in Borchten-Etteln**

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der BürgerWIND Westfalen eG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, mit Bescheid vom 30.10.2023 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Änderungsgenehmigung zum Typenwechsel auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 für die Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 166,6 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW erteilt wurden. Die Windenergieanlage soll in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 3, Flurstücke 69 und 157, errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**09.11.2023 bis einschließlich dem 22.11.2023**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn erhoben werden

Im Auftrag

gez.  
Kasmann

224/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41563-23-600

**Vorbescheid hinsichtlich Schallprognose und Schattenwurfanalyse:  
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Borchten-Etteln**

Die WestfalenWIND Etteln A 33 GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) den Vorbescheid hinsichtlich Schallprognose und Schattenwurfanalyse zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vensys V-126 mit 136,9 m Nabenhöhe und 3.800 kW Nennleistung in Borchten-Etteln, Gemarkung Etteln, Flur 5, Flurstück 122 (WEA 06), Flurstück 120 (WEA 07) sowie Flur 4, Flurstück 67 (WEA 08).

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragten Windenergieanlagen stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde am 26.10.2023 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Vorbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Schattenwurfanalyse, Schallimmissionsprognose, Umweltverträglichkeitsstudie) liegt in der Zeit vom

**16.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, sowie bei der Gemeinde Borchten, Zimmer 13, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, aus.

Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: [http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) und auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schattenwurfanalyse sowie der Schallimmissionsprognose zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 15.01.2024**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter [fb66@kreis-paderborn.de](mailto:fb66@kreis-paderborn.de) erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellerinnen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **05.03.2024 ab 09.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Kleinen Sitzungssaal der Gemeinde Borchlen, Unter der Burg 1, 33178 Borchlen, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerinnen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann

225/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41703-23-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 in Borchten-Dörenhagen

Die Ort-Wind GbR, Buschfeld 1, 33178 Borchten, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP 5 mit einer Nabenhöhe von 162 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchten-Dörenhagen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG. Die Windenergieanlage soll in Borchten, Gemarkung Dörenhagen, Flur 4, Flurstück 57, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann